

## **Wunschvormund für das Kind beim Todesfall der Eltern**

Wenn Kinder unter 18 Jahren ihre Eltern oder den sorgeberechtigten Elternteil verlieren, muss die Kindesschutzbehörde für eine gesetzliche Vertretung der minderjährigen Kinder sorgen.

### **Todesfall eines Elternteils**

Wenn ein Elternteil stirbt, wird dem verbliebenen Partner das Sorgerecht zugesprochen – ausser dies widerspricht dem Kindeswohl. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder ob das Sorgerecht einem oder beiden Eltern zustand.

Falls der Elternteil mit dem alleinigen Sorgerecht wünscht, dass der verbliebene Elternteil das Sorgerecht nicht erhält, sollte sie das schriftlich festhalten unter Angabe der Gründe; ein solcher Grund wäre zum Beispiel, dass das Kind den Vater nicht kennt.

### **Todesfall beider Eltern**

Im Todesfall der Eltern ist die Kindesschutzbehörde verpflichtet, eine geeignete Person zu beauftragen.

Entgegen der früheren Regelung ist es heute nicht mehr so, dass automatisch die Gotte resp. der Götter mit der

Führsorgepflicht betraut wird. Vielmehr wird meistens versucht, Verwandte des Kindes mit der Aufgabe zu betrauen. Wenn es keine nahe Angehörigen gibt, wird die Behörde einen Amtsvormund bestellen.

Um sicher zu gehen, dass die Kinder nach dem eigenen Tod in vertrauensvolle und vor allem vertraute Hände gegeben werden, sollten deshalb die Eltern zu Lebzeiten einen Wunschvormund bezeichnen. Dies gilt um so mehr, wenn es sich beim Wunschvormund nicht um einen Verwandten handelt oder Familienstreitigkeiten bestehen.

### **Wunschvormund**

Falls Sie einen Wunschvormund bezeichnen, wird sich die Behörde an den Vorschlag halten, sofern dieser dem Kindeswohl nicht widerspricht und keine anderen wichtigen Gründe dagegen sprechen. Da die Kindesschutzbehörde aber nicht an den Wunsch gebunden ist, empfehle ich jeweils, das man die Wahl des Wunschvormundes gut begründet.

In diesem Zusammenhang empfiehlt sich ebenfalls, vorgängig mit dem Wunschvormund das Gespräch zu suchen: So kann auch geklärt werden, ob dieser das Amt annehmen würde.

Weiter ist ratsam, die entsprechende Frage regelmässig zu überprüfen und

gegebenenfalls zu aktualisieren: Bekanntlich ändern sich die Lebensumstände aller Personen, mithin auch die der Kinder und des Wunschvormundes. Schauen Sie daher regelmässig, ob der Wunschvormund noch in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen und ob er dies auch noch möchte – ?

#### **„Ersatz“-Wunschvormund**

Für den Fall, dass der Wunschvormund die Sorge für das Kind aus wichtigem Grund nicht übernehmen kann, sollte ersatzweise eine weitere Person bezeichnet werden.

#### **Aufbewahrung Vorschlag für Wunschvormund**

Es empfiehlt sich, mehrere Exemplare auszufertigen, wobei diese selbstredend absolut identisch sein sollten! Eines würde ich Zuhause bei den wichtigsten Dokumenten aufbewahren, ein anderes beim Wunschvormund hinterlegen; auch empfiehlt es sich, allenfalls einem Rechtsvertreter ein Exemplar zu übergeben.

#### **Testament**

Je nach den konkreten Umständen ist die Bezeichnung eines Wunschvormundes mit der Abfassung eines Testaments zu verbinden.

Meilen/Zürich, Juni 2014

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- per Formular unter <http://www.duribonin.ch/kontakt/>,
- unter der Emailadresse [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch) oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.